

21. II. 1915

Berufsumschulung der Kriegsinvaliden.

□ Im Abendblatt der „Frankfurter Zeitung“ vom 26. März hat Landesrat Prof. Dr. Schmittmann ausgeführt, daß Berufsumschulung für Kriegsbeschädigte durch die Träger der Sozialversicherung als Heilfürsorge betrachtet werden müsse, wonach die Aufwendungen dafür als Heilverfahrenslosten verbucht werden könnten, da das Ziel des Heilverfahrens die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ist. Zur Erwerbsfähigkeit sei aber Vorbedingung nicht nur die Wiederherstellung im medizinischen, sondern auch im wirtschaftlichen Sinne, das heißt die Erreichung eines möglichst hohen Grades der Arbeitsfähigkeit. Die Heilbehandlung müsse also ergänzt werden durch Schulung in einem den Teilkräften entsprechenden Berufe und durch Beihilfen hierzu. Durch Gewährung von Mitteln zur Berufsumschulung können in der Tat nicht nur viele Menschen in ihrer Existenz gerettet werden, sondern auch erhebliche Dauerverrenten gespart werden; denn da das Gesetz in jedem einzelnen Falle nur eine der „Ausbildung und dem bisherigen Berufe entsprechende Tätigkeit“ zumutet, müssen beim Fehlen von Mitteln zur Berufsumschulung viele Invalidenrenten zuerkannt werden an solche, bei denen absolute Invaliderität nicht vorliegt.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist nunmehr dieser Auslegung gefolgt und gibt bekannt, daß sie die ihr gesetzlich gegebene Möglichkeit, Heilverfahren zu bewilligen, dahin auslegt, daß Berufsberatung und Berufsumlernung Kriegsbeschädigter Versicherter als Heilverfahren angesehen wird, und daß die Kosten hierfür übernommen werden, so weit sie nicht von dritter Seite getragen werden. Bemerkenswert ist insbesondere, daß derartige Kosten auch dann übernommen werden sollen, wenn der bisher Versicherte in dem neu zu erlernenden Beruf nicht mehr versicherungspflichtig sein wird. Die Berufsberatung und Berufsumlernung soll durch die für die Kriegsbeschädigtenfürsorge gegründeten öffentlich-rechtlichen Organisationen erfolgen. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, daß der Reichsversicherungsanstalt Gelegenheit zur Entschlebung über dieses besondere Heilverfahren vor dessen Einleitung in jedem Einzelfalle gegeben wird. In Dringlichkeitsfällen wird von diesem Erfordernis jedoch stillschweigend abgesehen werden.

Innerhalb dieses Rahmens übernimmt die Reichsversicherungsanstalt: 1. die Kosten der Hin- und Rückreise nach dem Ausbildungsort in der dritten Wagenklasse, 2. die Kosten des Unterrichts und der notwendigen Unterrichtsmittel, 3. die Kosten für Wohnung und Verpflegung am auswärtigen Aufenthaltsorte gegen besonderen Nachweis bis zu einem täglichen Verpflegungssatze von höchstens 6 Mark.

Hat der Kriegsbeschädigte Angehörige, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so soll diesen eine Unterstützung in Form eines sogenannten „Hausgeldes“ gegeben werden.

Anträge der Versicherten sind nicht direkt bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte einzureichen. Die Kriegsbeschädigten sollen sich vielmehr an das zuständige Büro der unter Mitwirkung der Behörden errichteten Ausschüsse für Kriegsbeschädigtenfürsorge wenden.